

Geschäftsverzeichnissnr. 5474
Entscheid Nr. 111/2013 vom 31. Juli 2013

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 255 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 in der in der Flämischen Region geltenden Fassung, gestellt vom Gericht erster Instanz Gent.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten M. Bossuyt und J. Spreutels, und den Richtern E. De Groot, A. Alen, J.-P. Snappe, T. Merckx-Van Goey und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 4. Juni 2012 in Sachen des « Sociaal Verhuurkantoor Brugge » gegen die Flämische Region, dessen Ausfertigung am 5. September 2012 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Gent folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 255 des Einkommensteuergesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern kraft dieses Artikels der Immobiliensteuervorabzug für Eigentume, die als Sozialwohnungen vermietet werden und öffentlichen Sozialhilfezentren oder Gemeinden gehören, 1,6 % beträgt, während für Eigentume, die als Sozialwohnungen vermietet werden, jedoch einer Vereinigung gehören, die von einem öffentlichen Sozialhilfezentrum gegründet wurde und genauso wie dieses Zentrum dem Grundlagengesetz vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren unterliegt, der Immobiliensteuervorabzug 2,5 % beträgt? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Artikel 255 Absätze 1 und 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (nachstehend: EStGB 1992), in der in der Flämischen Region geltenden Fassung und abgeändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 6. Juli 1994 zur Festlegung steuerrechtlicher Bestimmungen sowie durch die Artikel 33 bis 35 des flämischen Dekrets vom 19. Dezember 2003 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 2004, bestimmt:

« Der Immobiliensteuervorabzug beträgt 2,5 % des Katastereinkommens, wie es am 1. Januar des Steuerjahres festgelegt ist.

Dieser Satz wird auf 1,6 % gesenkt für Wohnungen, die Baugesellschaften gehören, die von der Nationalen Wohnungsbaugesellschaft oder der Allgemeinen Spar- und Rentenkasse zugelassen sind, für Eigentume, die als Sozialwohnungen vermietet werden und öffentlichen Sozialhilfezentren oder Gemeinden gehören, und für Eigentume, die der Nationalen Grundstücksgesellschaft oder von ihr zugelassenen Gesellschaften gehören und als Sozialwohnungen vermietet sind. Für die Mietwohnungen, die der ‘ Vlaamse Huisvestingsmaatschappij ’ (Flämische Wohnungsbaugesellschaft) selbst oder von ihr zugelassenen Gesellschaften gehören, einerseits und für die Wohnungen, die vom ‘ Vlaams Woningfonds van de Grote Gezinnen ’ (Flämischer Wohnungsfonds der kinderreiche Familien) im Rahmen seiner Tätigkeiten der Miethilfe vermietet werden, andererseits wird der Immobiliensteuervorabzug ebenfalls auf 1,6 % festgelegt ».

B.2. Der Gerichtshof wird gefragt, ob diese Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, insofern der Immobiliensteuervorabzug für Eigentume, die als Sozialwohnungen vermietet würden und öffentlichen Sozialhilfezentren oder Gemeinden gehörten, 1,6 Prozent des Katastereinkommens betrage, während er für Eigentume, die als Sozialwohnungen vermietet würden, jedoch einer Vereinigung gehörten, die durch ein öffentliches Sozialhilfezentrum gegründet worden sei und dem Grundlagengesetz vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren unterliege, 2,5 Prozent des Katastereinkommens betrage.

B.3.1. Der ermäßigte Steuersatz für Eigentume, die als Sozialwohnungen vermietet werden und öffentlichen Sozialhilfezentren gehören, geht auf den durch das Gesetz vom 30. Dezember 1932 « zur Einführung verschiedener Maßnahmen zur Gewährleistung des Haushaltsgleichgewichts und der Arbeitsweise des Dienstes für Einnahmen und Ausgaben » und den königlichen Erlass vom 13. Januar 1933 eingeführten nationalen Krisenbeitrag zurück. Artikel 7 dieses königlichen Erlasses bestimmte:

« Der entsprechend den Einkünften aus unbeweglichen Gütern geschuldete nationale Krisenbeitrag wird zur selben Zeit und gemäß denselben Modalitäten wie die Grundsteuer des Steuerjahres 1933 auf den Betrag des Katastereinkommens, der als Grundlage für die letztgenannte Steuer dient, festgelegt.

Er wird entsprechend den in Artikel 6 angegebenen Prozentsätzen erhoben und darf - unbeschadet aller anders lautenden Vereinbarungen - nicht den Mietern auferlegt werden ».

Artikel 6 des königlichen Erlasses vom 13. Januar 1933, auf den in dieser Bestimmung verwiesen wird, bestimmte:

« Der nationale Krisenbeitrag, der entsprechend den Einkünften aus angelegtem Kapital, die normalerweise zum 1. Februar 1933 gewährt oder ausgeschüttet sein müssen, geschuldet ist, wird zur selben Zeit und gemäß denselben Modalitäten wie die mit diesen Einkünften verbundene Mobiliensteuer festgelegt und gemäß den nachstehenden Steuersätzen erhoben:

1 Prozent, wenn die Grundlage weniger als 25.000 Franken beträgt;

2 Prozent, wenn die Grundlage ab 25.000 Franken aber weniger als 50.000 Franken beträgt;

3 Prozent, wenn die Grundlage ab 50.000 Franken aber weniger als 100.000 Franken beträgt;

4 Prozent, wenn die Grundlage mindestens 100.000 Franken beträgt.

[...] ».

Bei der Festlegung des Steuersatzes wurde daher die Eigenschaft des Eigentümers oder die Nutzung des besteuerten unbeweglichen Gutes nicht berücksichtigt.

B.3.2. Artikel 10 des königlichen Erlasses vom 27. September 1935 « zur Abänderung der Gesetzesbestimmungen bezüglich der direkten und der damit gleichgesetzten Steuern » hat diese Rechtslage geändert. Dieser Artikel bestimmte:

« Absatz 2 von Artikel 7 des königlichen Erlasses vom 13. Januar 1933 wird wie folgt ergänzt:

Der Steuersatz wird jedoch einheitlich auf 1½ Prozent festgelegt für die Wohnungen, die den von der Nationalen Gesellschaft für preiswerte Wohnungen und Unterkünfte oder der Allgemeinen Spar- und Rentenkasse zugelassenen Baugesellschaften gehören ».

Im Bericht an den König wurde diese Bestimmung wie folgt begründet:

« Die unbeweglichen Güter der zugelassenen Gesellschaften, die sich ohne Gewinnerzielungsabsicht mit dem Bauen von preiswerten Wohnungen und Unterkünften befassen, befinden sich gewöhnlich in derselben Gemeinde oder Gemeindesektion. Durch ihre Zahl stellen diese Wohnungen, auch wenn sie bescheiden sind, zusammen ein hohes Katastereinkommen dar, das zur Anwendung der nationalen Krisensteuer gemäß den höchsten Sätzen 3,5 und 4,5 führt.

Da diese Steuer den Mietern nicht auferlegt werden kann, wirkt sie sich zu sehr auf die bisweilen schwierige finanzielle Lage der betreffenden Gesellschaften aus. Unter Berücksichtigung des Ziels des Gemeinwohls, das die für das Bauen von preiswerten Wohnungen und Unterkünften zugelassenen Gesellschaften anstreben, wird in Artikel 10 festgelegt, dass ab 1935 die ihnen auferlegte nationale Krisensteuer gleichmäßig auf den niedrigsten Satz, das heißt 1½ Prozent, festgesetzt wird ».

B.3.3. Artikel 3 § 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1936 zur Abänderung der Rechtsvorschriften über die nationale Krisensteuer hat einerseits den Steuersatz für Wohnungen, die den von der Nationalen Gesellschaft für preiswerte Wohnungen und Unterkünfte oder der Allgemeinen Spar- und Rentenkasse zugelassenen Baugesellschaften gehören, auf 1 Prozent herabgesetzt, und andererseits den Anwendungsbereich dieses Steuersatzes auf « die Eigentüme der öffentlichen Unterstützungskommissionen, die als preiswerte Wohnungen vermietet werden » erweitert.

B.3.4. Die nationale Krisensteuer wurde abgeschafft durch das Gesetz vom 19. Juni 1937 « zur Abschaffung der nationalen Krisensteuer ab der Mitte des Jahres 1937 », wurde jedoch durch das Gesetz vom 17. Juni 1938 « zur Wiedereinführung der nationalen Krisensteuer » wieder eingeführt. In Artikel 4 § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes wurde der Steuersatz von 1 Prozent

übernommen, unter anderem für « die Eigentume der öffentlichen Unterstützungskommissionen, die als preiswerte Wohnungen vermietet werden ».

Ein Abänderungsantrag zur Erweiterung dieses Prozentsatzes auf « die Eigentume der Städte und Gemeinden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1937-1938, Nr. 200, S. 13) wurde zurückgezogen, nachdem der Minister der Finanzen Folgendes erklärt hatte:

« Ich denke, dass der [Autor dieses] Abänderungsantrags ihn eingereicht hat in der Erwägung, dass es tatsächlich eine ziemlich große Anzahl an Gemeinden und bestimmte Provinzen gibt, die sich in einer schwierigen finanziellen Lage befinden.

Es gibt aber auch welche, die sich nicht in einer Lage befinden, die besondere Maßnahmen erfordert. Da das Ziel der Regierung darin besteht, gemäß der Regierungserklärung bestimmte Elemente der Koordination in das Verhältnis zwischen der Besteuerung der Gemeinden und der Provinzen einzuführen, bitte ich die Kammer, die [...] vorgeschlagene Bestimmung nicht anzunehmen » (*Ann.*, Kammer, 27. Mai 1938, S. 1700).

B.3.5.1. Durch das Gesetz vom 28. Februar 1962 « zur Abänderung der koordinierten Gesetze über die Einkommensteuer und die nationale Krisensteuer bezüglich der Einkünfte aus unbeweglichen Gütern » wurde die mit der Grundsteuer verbundene nationale Krisensteuer abgeschafft und in die Grundsteuer aufgenommen (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1961, Nr. 157/1, S. 1).

B.3.5.2. Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Februar 1962 bestimmte:

« Artikel 33 [der am 15. Januar 1948] koordinierten Gesetze [über die Einkommensteuern], abgeändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Juli 1955, wird wie folgt abgeändert:

1° § 1 Absatz 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

‘ Der Satz der Grundsteuer wird auf 3 Prozent des Katastereinkommens festgelegt.

Dieser Steuersatz wird jedoch auf 2 Prozent gesenkt für die Wohnungen, die den Baugesellschaften gehören, die von der Nationalen Wohnungsbaugesellschaft oder der Allgemeinen Spar- und Rentenkasse zugelassen sind, für als Sozialwohnungen vermietete Eigentume der öffentlichen Unterstützungskommissionen und der Gemeinden, sowie für Eigentume, die der Nationalen Gesellschaft für kleines Landeigentum oder den von ihr zugelassenen Gesellschaften gehören und als Sozialwohnungen vermietet werden. ’

[...] ».

Diese Bestimmung war das Ergebnis eines Abänderungsantrags (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1961, Nr. 157/2), der « darauf ausgerichtet [war], die in den früheren Rechtsvorschriften für die zugelassenen Gesellschaften für preiswerte Wohnungen vorgesehene

Vorzugsregelung (1 % nationale Krisensteuer) durch die Einführung eines herabgesetzten Steuersatzes (2 %) auszugleichen » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1961, Nr. 157/7, SS. 20-21).

B.3.5.3. Während der Erörterung dieses Abänderungsantrags im Finanzausschuss der Abgeordnetenversammlung wurde Folgendes angemerkt:

« Nach Darlegung eines Mitglieds hat der Autor des Abänderungsantrags zugunsten der zugelassenen Gesellschaften für preiswerte Wohnungen die den Gemeinden gehörenden Wohnungen übersehen » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1961, Nr. 157/7, S. 22).

Als Antwort darauf schlug der Autor des Abänderungsantrags vor, nach den Wörtern « der öffentlichen Unterstützungskommissionen » die Wörter « und der Gemeinden » hinzuzufügen (ebenda, S. 24).

B.3.5.4. Anschließend wurden in dem vorerwähnten Ausschuss verschiedene Bedenken gegen diesen Abänderungsantrag geäußert:

« Der Minister beweist anhand einiger Beispiele, dass die Erhöhung der Grundsteuern für die im Abänderungsantrag erwähnten Wohnungen etwa 5 % betragen wird. Diese Erhöhung kann nicht als übertrieben angesehen werden. Es wäre seines Erachtens alles andere als fair, es den Eigentümern von Komplexen zu erlauben, dieser Erhöhung zu entgehen, wenn dies für die kleinen Eigentümer nicht möglich ist. Er bittet darum, den Abänderungsantrag abzulehnen, zumal die Einführung eines getrennten Steuersatzes von 2 % eine zusätzliche Schwierigkeit bedeuten würde. Der beigeordnete Minister der Finanzen erläutert anhand von Zahlen, dass der Abänderungsantrag geringere Steuereinnahmen für die Gemeinden zur Folge haben wird, während der vorgeschlagene Prozentsatz nur eine geringe Erhöhung mit sich bringen wird. Er bittet ebenfalls darum, den Abänderungsantrag abzulehnen.

Ein Mitglied kann den Abänderungsantrag ebenfalls nicht unterstützen. Seiner Auffassung nach bezweckt er weniger die Aufrechterhaltung einer bestehenden Regelung als vielmehr die Ausdehnung eines Vorrechts. Es erklärt außerdem, dass die Erhöhung der Grundsteuer diesbezüglich sehr gering sein wird, und ist der Auffassung, dass diese geringfügige Erhöhung die derzeit sehr angespannte Situation im Bausektor vorteilhaft beeinflussen könnte.

Ein anderes Mitglied bemerkt, dass aus dem Wortlaut des Abänderungsantrags abgeleitet werden könnte, dass der Steuersatz auch auf 2 % gesenkt wird für die Gebäude, die Eigentum der vorerwähnten Gesellschaften sind und die für ihre Verwaltung verwendet werden, oder für andere Eigentüme, die sich aus Anlagen der Versicherungskasse ergeben » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1961, Nr. 157/7, S. 24).

Einer der Autoren des Abänderungsantrags reagierte wie folgt:

« Der Autor des Abänderungsantrags ist der Auffassung, den Ausschuss darauf hinweisen zu können, dass sein Abänderungsantrag keineswegs dazu führen wird, das bestehende Vorrecht

auszudehnen. Wenn er dies tatsächlich beabsichtigt hätte, hätte er den Steuersatz auf weniger als 1,7 % festlegen müssen. Der Vergleich dieser Gesellschaften mit Privateigentümern ist falsch; dies gilt ebenfalls für die Argumentation, wonach eine zusätzliche Schwierigkeit geschaffen würde » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1961, Nr. 157/7, S. 24).

Da er nur die Wohnungen ins Auge fassen wollte und nicht die Investitionseigentume, schlug er jedoch einen abgeänderten Text vor (ebenda, SS. 24-25). Der somit abgeänderte Abänderungsantrag wurde durch den Ausschuss angenommen.

B.3.6. Durch das Gesetz vom 20. November 1962 « zur Reform der Einkommensteuern » wurde die Grundsteuer abgeschafft und der Immobiliensteuervorabzug eingeführt. Artikel 41 § 3 dieses Gesetzes bestimmte:

« Der Immobiliensteuervorabzug wird auf 3 % des Katastereinkommens im Sinne von Artikel 4 § 1 Nr. 1 Buchstabe a) dieses Gesetzes festgelegt.

Er wird jedoch auf 2 % gesenkt für Wohnungen, die den Baugesellschaften gehören, die von der Nationalen Wohnungsbaugesellschaft oder der Allgemeinen Spar- und Rentenkasse zugelassen sind, für als Sozialwohnungen vermietete Eigentume, die öffentlichen Unterstützungskommissionen oder Gemeinden gehören, sowie für Eigentume, die der Nationalen Gesellschaft für kleines Landeigentum oder den von ihr zugelassenen Gesellschaften gehören und als Sozialwohnungen vermietet werden.

[...] ».

Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung wurde im Senat Folgendes erklärt:

« Im Zusammenhang mit dem Steuersatz von 2 %, der statt des normalen Steuersatzes von 3 % auf Wohnungen angewandt wird, die den Baugesellschaften gehören, die von der Nationalen Wohnungsbaugesellschaft oder der Allgemeinen Spar- und Rentenkasse zugelassen sind, sowie auf Sozialwohnungen, die durch verschiedene, im Text genannte Einrichtungen vermietet werden, verweist der Minister darauf, dass diese Verringerung des Steuersatzes aus dem Gesetz vom 28. Februar 1962 übernommen wurde, wobei ein als notwendig angesehener Ausgleich gewährt wurde für die Abschaffung der Vorteile, die diese Kategorie von unbeweglichen Gütern zuvor im Bereich der nationalen Krisensteuer genoss » (*Parl. Dok.*, Senat, 1961-1962, Nr. 366, S. 243).

B.4.1. So wurde ein ermäßigter Satz für Eigentume vorgesehen, das als Sozialwohnungen vermietet wurden und den öffentlichen Unterstützungskommissionen gehörten (vorerwähnter Artikel 41 des Gesetzes vom 20. November 1962; Artikel 159 des Einkommensteuergesetzbuches in der durch den königlichen Erlass vom 26. Februar 1964 zur Koordinierung der Gesetzesbestimmungen über die Einkommensteuern koordinierten Fassung).

B.4.2. Das Grundlagengesetz vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren hat öffentliche Sozialhilfezentren als Ersatz für die öffentlichen Unterstützungskommissionen eingerichtet (Artikel 1 Absatz 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976). Zwei oder mehr aneinander grenzende Gemeinden konnten unter bestimmten Bedingungen durch ein interkommunales öffentliches Sozialhilfezentrum versorgt werden (Artikel 3 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976).

B.4.3. Durch den königlichen Erlass vom 7. November 1977 zur Abänderung des Einkommensteuergesetzbuches wurde das Einkommensteuergesetzbuch dem Grundlagengesetz vom 8. Juli 1976 angepasst. Hierzu wurden in Artikel 159 Absatz 2 dieses Gesetzbuches die Wörter « öffentlichen Unterstützungskommissionen » ersetzt durch die Wörter « öffentlichen Sozialhilfezentren, interkommunalen öffentlichen Sozialhilfezentren » (Artikel 1 Nr. 4 des königlichen Erlasses vom 7. November 1977).

B.4.4. Nachdem das Gesetz vom 5. August 1992 zur Festlegung von Bestimmungen über die öffentlichen Sozialhilfezentren die Möglichkeit zur Einrichtung interkommunaler öffentlicher Sozialhilfezentren abgeschafft hatte, wurden durch Artikel 39 des vorerwähnten Gesetzes vom 6. Juli 1994 in Artikel 255 des EStGB 1992 die Wörter « , interkommunalen öffentlichen Sozialhilfezentren » gestrichen, um diese Bestimmung wieder mit dem Grundlagengesetz vom 8. Juli 1976 in Einklang zu bringen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1993-1994, Nr. 1421/1, S. 11).

B.5. Die durch die Artikel 33 bis 35 des flämischen Dekrets vom 19. Dezember 2003 eingeführten Abänderungen bezwecken, Artikel 255 des EStGB 1992 dem Artikel 60 des flämischen Dekrets vom 21. Dezember 1990 zur Festlegung von haushaltstechnischen Bestimmungen sowie von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1991 anzupassen (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2003-2004, Nr. 1948/1, S. 7). Der vorerwähnte Artikel 60 bestimmte:

« In Abweichung von Artikel 159 des Einkommensteuergesetzbuches, abgeändert durch den königlichen Erlass vom 7. November 1977 und das Gesetz vom 19. Juli 1979, gelten für die Flämische Region folgende Bestimmungen:

1. der Immobiliensteuervorabzug wird festgesetzt auf 2,5 Prozent des Katastereinkommens;
2. für die Wohnungen im Sinne von Artikel 159 Absatz 2 wird der Immobiliensteuervorabzug festgesetzt auf 1,6 Prozent des Katastereinkommens;
3. für die Mietwohnungen, die der ‘ Vlaamse Huisvestingsmaatschappij ’ selbst oder den von ihr zugelassenen Gesellschaften gehören, einerseits und für die Wohnungen, die durch den ‘ Vlaams Woningfonds van de Grote Gezinnen ’ im Rahmen seiner Tätigkeiten der Miethilfe vermietet werden, andererseits, wird der Immobiliensteuervorabzug auf 1,6 % festgelegt ».

Diese Bestimmung wurde wie folgt begründet:

« Gemäß Artikel 4 § 2 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen sind die Regionen befugt, den Steuersatz des Immobiliensteuervorabzugs zu ändern.

Im Einkommensteuergesetzbuch ist ein Immobiliensteuervorabzug in Höhe von 1,25 Prozent des Katastereinkommens, wie es am 1. Januar des Steuerjahres festgelegt ist, vorgesehen. Für Mietwohnungen im zugelassenen Sozialwohnungsbau wurde dieser Prozentsatz auf 0,8 Prozent gesenkt.

Dieser Vorschlag bezweckt eine Verdoppelung des Steuersatzes. Dies bedeutet, dass die Steuersätze ab dem Steuerjahr 1991 2,5 Prozent beziehungsweise 1,6 Prozent betragen werden.

In Anbetracht der Einsetzung der 'Vlaamse Huisvestingsmaatschappij' wird eine ergänzende Bestimmung vorgesehen, die die Ermäßigung für die betreffenden Mietwohnungen regelt. Die Ermäßigung wird ebenfalls für die Mietwohnungen vorgesehen, die durch den 'Vlaams Woningfonds' im Rahmen seiner Tätigkeiten der Miethilfe vermietet werden und die bisher noch nicht in den Vorteil dieser Ermäßigungsregel gelangten » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 1990-1991, Nr. 424/1, SS. 6-7).

B.6. Gemäß der fraglichen Bestimmung beträgt der Immobiliensteuervorabzug 1,6 Prozent, unter anderem für Eigentume, die als Sozialwohnungen vermietet werden und einem öffentlichen Sozialhilfezentrum gehören. In der Auslegung durch das vorliegende Rechtsprechungsorgan gilt dieser Satz nicht für Eigentume, die als Sozialwohnungen vermietet werden und einer aufgrund von Artikel 219 des flämischen Dekrets vom 19. Dezember 2008 « über die Organisation der öffentlichen Sozialhilfezentren » durch ein öffentliches Sozialhilfezentrum gegründeten Vereinigung gehören.

B.7.1. Der vorerwähnte Artikel 219 des Dekrets vom 19. Dezember 2008 bestimmt:

« Ein öffentliches Sozialhilfezentrum kann zur Ausführung eines der Aufträge, die den Sozialhilfezentren anvertraut wurden, sowie für Leitungs-, Führungs-, Experten- und Managementfunktionen eine Vereinigung gründen, die entweder als einziges Mitglied das öffentliche Sozialhilfezentrum selbst hat oder als Mitglieder eines oder mehrere andere öffentliche Sozialhilfezentren, andere öffentliche Verwaltungen und/oder juristische Personen, die keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen. In den Fällen, in denen das öffentliche Sozialhilfezentrum ganz oder teilweise eine Zulassung, Genehmigung oder Subventionierung erhalten kann, werden die in diesem Kapitel erwähnten Vereinigungen für die Erteilung dieser Zulassung, Genehmigung oder Subventionierung einem öffentlichen Sozialhilfezentrum gleichgestellt.

Wenn eine Vereinigung im Hinblick auf das Betreiben eines Krankenhauses oder eines Teils eines Krankenhauses gegründet wird, trägt sie, in Abweichung von Artikel 223, zusätzlich zu

ihrem Namen den Vermerk ‘ autonome verzorgingsinstelling ’ (autonome Pflegeeinrichtung) oder das Kürzel ‘ A.V. ’ ».

B.7.2. Eine auf diese Weise gegründete Vereinigung besitzt die Rechtspersönlichkeit (Artikel 222 des Dekrets vom 19. Dezember 2008). « Vorbehaltlich der Anwendung anders lautender besonderer Satzungsvorschriften » wird sie nach den gleichen Regeln geführt wie die öffentlichen Sozialhilfezentren und unterliegt sie der gleichen Kontrolle und der gleichen Verwaltungsaufsicht (Artikel 228 § 1 desselben Dekrets).

B.7.3. Der vorerwähnte Artikel 219 des Dekrets vom 19. Dezember 2008 « entspricht Artikel 118 des Grundlagengesetzes [vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren] » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2007-2008, Nr. 1701/1, S. 110). Diese Bestimmung lautet:

« Ein öffentliches Sozialhilfezentrum kann zwecks Verwirklichung einer der Aufgaben, die den Zentren durch das vorliegende Gesetz anvertraut sind, mit einem anderen öffentlichen Sozialhilfezentrum oder mit mehreren anderen öffentlichen Sozialhilfezentren, mit anderen Behörden und/oder mit juristischen Personen, die keine Gewinnerzielungsabsichten verfolgen, eine Vereinigung bilden ».

In der Begründung zu dem Gesetzentwurf, der zu dem Grundlagengesetz vom 8. Juli 1976 geführt hat, wurde diese Bestimmung wie folgt gerechtfertigt:

« Es muss den Zentren möglich sein, sich zusammenzuschließen, um Objekte von gewissem sozialem Interesse zu verwirklichen.

Es kommt allzu oft vor, dass bestimmte Ziele nur mit vereinten Kräften erreicht werden können. Man denke hierbei an die Gründung von Seniorenheimen, Pflegeeinrichtungen, Gesundheitszentren, usw.

Es ist wünschenswert, dass sowohl der Staat, die Provinzen und die Gemeinden, als auch die anderen natürlichen oder juristischen Personen diesen Vereinigungen angehören können » (*Parl. Dok.*, Senat, 1974-1975, Nr. 581/1, S. 32).

B.8.1. Aus den in B.3.6 zitierten Vorarbeiten geht hervor, dass der ermäßigte Immobiliensteuervorabzug für Eigentume, die als Sozialwohnungen vermietet werden und - unter anderem - öffentlichen Sozialhilfezentren gehören, als Ausgleich für die Abschaffung des ermäßigten Satzes eingeführt wurde, der für diese Kategorie von unbeweglichen Gütern zuvor unter der Regelung der nationalen Krisensteuer und der Grundsteuer galt. Da die durch die öffentlichen Sozialhilfezentren gegründeten Vereinigungen nicht in den Vorteil dieses ermäßigten Tarifs gelangten, gab es keinen Grund, für sie einen ähnlichen Ausgleich vorzusehen.

B.8.2. Aus den vorstehend angeführten Vorarbeiten geht ebenfalls hervor, dass im Gegensatz zu dem, was die klagende Partei vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan anführt, der ermäßigte Steuersatz kein Entgegenkommen dafür war, dass die Eigentümer von Sozialwohnungen soziale Mietpreise an Stelle von Mietpreisen, die den normalen Marktbedingungen entsprechen, erhalten. Mit diesem Satz sollte vielmehr vermieden werden, dass durch die große Anzahl von unbeweglichen Gütern, deren Eigentümer unter anderem die öffentlichen Unterstützungskommissionen waren, der höchste Steuersatz Anwendung finden würde. Zur Berechnung des anwendbaren Steuersatzes war nämlich das Katastereinkommen dieser Eigentume zu addieren.

B.9.1. Wie aus dem in B.4.3 Erwähnten hervorgeht, wurde durch den königlichen Erlass vom 7. November 1977 das damalige Einkommensteuergesetzbuch dem Grundlagengesetz vom 8. Juli 1976 angepasst, indem in Artikel 159 Absatz 2 dieses Gesetzbuches festgelegt wurde, dass auf Eigentume, die öffentlichen Sozialhilfezentren und interkommunalen öffentlichen Sozialhilfezentren gehören, der ermäßigte Immobiliensteuervorabzug angewandt werden kann.

B.9.2. Obwohl im Grundlagengesetz vom 8. Juli 1976 die Möglichkeit vorgesehen ist, dass ein öffentliches Sozialhilfezentrum eine Vereinigung gründet, um eine seiner Aufgaben zu verwirklichen, neben der - inzwischen abgeschafften - Möglichkeit, interkommunale öffentliche Sozialhilfezentren einzurichten, galt der ermäßigte Immobiliensteuervorabzug nur für die interkommunalen öffentlichen Sozialhilfezentren und nicht für eine durch ein öffentliches Sozialhilfezentrum gegründete Vereinigung.

B.9.3. Eine solche Vereinigung unterscheidet sich von einem interkommunalen öffentlichen Sozialhilfezentrum dadurch, dass nicht nur öffentliche Sozialhilfezentren Bestandteil davon sein können, sondern ebenfalls andere öffentliche Verwaltungen und/oder juristische Personen, die keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen.

B.10.1. Da der Gesetzgeber vermeiden wollte, dass der Anwendungsbereich des ermäßigten Immobiliensteuervorabzugs ausgedehnt würde und dass Privateigentümer in dessen Vorteil gelangen könnten (siehe - im Zusammenhang mit der Grundsteuer - B.3.5.4), ist es vernünftig gerechtfertigt, dass dieser ermäßigte Immobiliensteuervorabzug nicht auf Eigentume Anwendung findet, die einer Vereinigung gehören, welche durch ein öffentliches Sozialhilfezentrum gegründet wurde, wenn andere öffentliche Verwaltungen als öffentliche Sozialhilfezentren und/oder juristische Personen ohne Gewinnerzielungsabsicht Mitglied dieser Vereinigung sind. Anders darüber zu urteilen, würde nämlich dazu führen, dass der Anwendungsbereich des ermäßigten Immobiliensteuervorabzugs über die Vereinigung

ausgedehnt würde und dass private juristische Personen, auch wenn sie juristische Personen ohne Gewinnerzielungsabsicht sind, indirekt in dessen Vorteil gelangen könnten.

B.10.2. Insofern ist die fragliche Bestimmung vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.11.1. Gemäß dem vorerwähnten Artikel 219 des flämischen Dekrets vom 19. Dezember 2008 kann ein öffentliches Sozialhilfezentrum ebenfalls eine Vereinigung gründen, « die entweder als einziges Mitglied das öffentliche Sozialhilfezentrum selbst hat oder als Mitglieder eines oder mehrere andere öffentliche Sozialhilfezentren ». In diesem Fall ist es nicht vernünftig gerechtfertigt, dass der ermäßigte Immobiliensteuervorabzug nicht auf Eigentume Anwendung findet, die als Sozialwohnungen vermietet werden und dieser Vereinigung gehören. In diesem Fall wird der Anwendungsbereich des ermäßigten Immobiliensteuervorabzugs nämlich nicht ausgedehnt und findet er nicht Anwendung auf Privateigentümer. Außerdem wird die Vereinigung, die als Mitglied oder Mitglieder nur eines oder mehrere öffentliche Sozialhilfezentren hat, nach den gleichen Regeln geführt wie die öffentlichen Sozialhilfezentren und unterliegt sie der gleichen Kontrolle und der gleichen Verwaltungsaufsicht. Es besteht kein grundlegender Unterschied zwischen einem öffentlichen Sozialhilfezentrum, das seine Eigentume als Sozialwohnungen vermietet, und einem öffentlichen Sozialhilfezentrum, das dies durch eine Vereinigung tut, der sie diese Eigentume überträgt.

B.11.2. Insofern ist die fragliche Bestimmung nicht vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Insofern er Eigentume, die als Sozialwohnungen vermietet werden, jedoch einer Vereinigung gehören, die von einem öffentlichen Sozialhilfezentrum gegründet wurde und der nur eines oder mehrere öffentliche Sozialhilfezentren angehören, dem Immobiliensteuervorabzug von 2,5 Prozent unterwirft, verstößt Artikel 255 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 in der in der Flämischen Region geltenden Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 31. Juli 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt